

## Abgaben, Steuern und Umlagen (z.Zt.) – dekkel Strom Vertrag leistungsgemessene Kunden

Stand: 01.01.2018

Neben der Stromsteuer und der Umsatzsteuer ist lekker Energie verpflichtet, Umlagen und gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Aufschläge zu erheben. Diese zurzeit bestehenden gesetzlichen Abgaben, Aufschläge und Umlagen berechnet lekker Energie dem Kunden in der jeweils aktuellen Höhe weiter. Die nachfolgend angegebenen Werte dienen daher nur zur Information und sind daher im Hinblick auf die tatsächliche Abrechnung unverbindlich. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die Umlagen und Aufschläge für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres im Internet (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

### **a. EEG-Aufschlag:**

Der Strompreis erhöht sich um die vom lekker Energie an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. **Die EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2018 beträgt 6,792 Cent pro kWh.**

Gegenüber stromkostenintensiven Unternehmen mit bestandskräftigem Begrenzungsbescheid erheben die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage nach § 60a EEG direkt. In diesem Fall obliegt es dem Kunden nach Maßgabe von § 60a EEG, die erforderlichen Datenmeldungen und Zahlungen an den Übertragungsnetzbetreiber vorzunehmen. Der Kunde wird lekker Energie unverzüglich über den Erhalt eines Begrenzungsbescheids nach § 66 EEG und diesbezügliche Änderungen (z.B. eine Aufhebung) informieren.

### **b. Konzessionsabgabe:**

Gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ist eine Konzessionsabgabe zu erheben. Diese wird in jedem Konzessionsgebiet separat durch den Netzbetreiber abgerechnet. **Diese Konzessionsabgabe beträgt derzeit in vielen Fällen -bei leistungsgemessenen Kunden- 0,110 Cent pro kWh (unverbindliche Angabe) vor Umsatzsteuer.**

### **c. Der KWK-Umlage:**

Auf Grund des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG – erhebt lekker Energie vom Letztverbrauchern einen KWK-Umlage in der jeweils geltenden und vom zuständigen Netzbetreiber verlangten Höhe. Mit der KWK-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25.10. für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und den Vorgaben des KWKG festgelegt. **Die Höhe der KWK-Umlage für nicht privilegierte Letztverbräuche im Kalenderjahr 2018 beträgt 0,345 Cent pro kWh.**

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des KWKG (z.B. § 27 KWKG, §§ 27a bis c KWKG, § 36 Abs. 3 KWKG) in Anspruch nimmt, wird er lekker Energie unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen lekker Energies einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWK-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z.B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird

lekker Energie unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung nach § 36 Abs. 3 KWKG ist der Kunde nach Maßgabe von § 36 Abs. 3 S. 3 KWKG verpflichtet, dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31.03. eines Jahres den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom zu melden.

lekker Energie berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z.B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach § 27a und § 27b KWKG oder § 36 Abs. 3 KWKG erfolgt sind, reicht lekker Energie an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z.B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach § 27a und § 27b KWKG oder § 36 Abs. 3 KWKG beruhen, erstattet lekker Energie dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 27c Abs. 1 KWKG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 27c Abs. 2 KWKG direkt an den ÜNB zahlt.

#### **d. Sonderkundenaufschlag nach § 19 Absatz 2 StromNEV:**

Der Kunde zahlt lekker Energie eine vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage (Sonderkundenaufschlag) nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die jeweilige Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht und von Letztverbrauchern erhoben. Die Übertragungsnetzbetreiber haben nach der Festlegung der Bundesnetzagentur nachfolgende Umlagenübersicht (unverbindlich) herausgegeben. Die verbindlichen Umlagen werden in den jeweiligen Rechnungen an den Kunden ausgewiesen.

#### **Umlage je Letztverbrauchergruppe (unverbindlich):**

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2018	0,370 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe A:** Jahresverbrauch von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle  
**Letztverbrauchergruppe B':** Letztverbraucher, deren (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom) Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle (§ 2 Nr. 1 KWKG) 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

**Letztverbrauchergruppe C':** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur nach § 3 Nr. 40 EEG in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinnes von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom) maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Der Kunde trägt die § 19-StromNEV-Umlage in der Höhe, in der sie lekker Energie vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 19-StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer reduzierten § 19-StromNEV-Umlage der Letztverbrauchergruppe B oder C durch den Kunden in einem Kalenderjahr kann lekker Energie dem Kunden die § 19-StromNEV-Umlage bis zur endgültigen Abrechnung dieses Kalenderjahres durch den Netzbetreiber in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn, der Netzbetreiber fordert nur die reduzierten Umlagen und der Kunde macht ihm gegenüber den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft. Etwaige Nachforderungen oder Rückerstattungen des Netzbetreibers, die auf einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung des § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, erfolgt bzw. die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung nach § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, beruht, erstattet lekker Energie dem Kunden bzw. reicht diese an den Kunden weiter.

**e. Stromsteuer:**

Der Kunde versichert der lekker Energie, Letztverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) zu sein.

**f. Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle:**

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Diese werden von lekker Energie den Letztverbrauchern weiterberechnet.

**Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe:**

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2018	0,037 ct/kWh	0,049 ct/kWh	0,024 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe A:** Jahresverbrauch von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle  
**Letztverbrauchergruppe B:** Letztverbraucher, deren (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom) Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle (§ 2 Nr. 1 KWKG) 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

**Letztverbrauchergruppe C:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur nach § 3 Nr. 40 EEG in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinnes von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom) maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Der Kunde trägt die Offshore-Haftungsumlage in der Höhe, in der sie lekker Energie vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer reduzierten Offshore-Haftungsumlage der Letztverbrauchergruppe B oder C durch den Kunden in einem Kalenderjahr kann lekker Energie dem Kunden die Offshore-Haftungsumlage bis zur endgültigen Abrechnung dieses Kalenderjahres durch den Netzbetreiber in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn, der Netzbetreiber fordert nur die reduzierten Umlagen und der Kunde macht ihm gegenüber den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung des § 17f EnWG i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, erfolgt sind, reicht lekker Energie an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung nach § 17f EnWG i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, beruhen, erstattet lekker Energie dem Kunden.

**g. Umlage nach §18 Abs. 1 AnschlVO (Umlage für abschaltbare Lasten):**

Als abschaltbare Lasten im Sinne der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei

- (1) die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilnetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt und
- (2) an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung).

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Lastverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden.

#### **Umlage für abschaltbare Lasten**

Jahr	Umlage
2018	0,011 ct/kWh

#### **Weitergabe zukünftiger Mehrkosten:**

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, bisher nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der zu zahlende Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen in Form negativer Umlagen zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

#### **dekkel Strom Vertrag exklusive Netznutzung**

Sofern ein Stromlieferungsvertrag exklusive Netznutzung vereinbart wurde, sind üblicherweise die nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zu entrichtende Konzessionsabgabe, der nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zu entrichtende KWK-Aufschlag, die § 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage, Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO sowie die Offshore-Umlage in der für den jeweiligen Lieferzeitraum und die jeweilige Letztverbraucherklasse veröffentlichten Höhe vom Kunden an den Netzbetreiber zu zahlen. Sollte der Netzbetreiber diese Abgaben, Aufschläge oder Umlagen wider Erwarten in Rechnung stellen, wird der Kunde diese Abgabe dem Kunden weiterbelasten.